

Satzung

Berliner Eissport-Verband e.V.



Neu gefasst von der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Berliner Eissport-Verbandes am 11.12.2023

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. VR 1242B

Vorbemerkung

Alle Bezeichnungen in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen und diverse Personen entsprechend. Wird eine Frau oder eine diverse Person in ein Amt gewählt oder ernannt, gilt dafür die weibliche oder diverse Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.

Präambel

Der Berliner Eissport-Verband e.V. vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und achtet die Werte des Grundgesetzes. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und tritt jeglicher Diskriminierung entschieden und aktiv entgegen.

Der BEV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wobei dem Schutz der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwird (Kinder- und Jugendschutz). Der Vorstand setzt zur Einhaltung dessen einen Beauftragten ein.

Der BEV bekennt sich zum doping- und manipulationsfreien Sport. Er erkennt das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) an. Die Mitglieder des Berliner Eissport-Verbandes e.V. unterwerfen sich den Regelungen der Spitzenverbände und der NADA bei der Ausübung Ihres Sports.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „Berliner Eissport-Verband e.V.“, im nachstehenden BEV genannt, hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des BEV

1. Der BEV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der jeweils gültigen Abgabenordnung im Rahmen des Eissports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BEV. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die nicht mit den Zwecken des Verbandes vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Förderung des Eissports, insbesondere für den Jugendsport verwendet werden.
3. Der BEV wahrt die Belange seiner Mitglieder in allen sportlichen und sportfördernden Angelegenheiten und unterstützt zur Förderung des Eissports deren Interessen gegenüber allen Behörden, Institutionen und Spitzenverbänden.
4. Zu den Aufgaben des BEV gehört es, Richtlinien und Ordnungen für die Durchführung des eigenen Wettkampfbetriebes und des seiner Mitglieder zu schaffen, wobei die Wettkampfordnungen der deutschen Spitzenverbände zugrunde gelegt werden.
5. Der BEV organisiert einen etwaigen Ligenbetrieb, sowie regionale und überregionale Veranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere Wettkämpfe und Meisterschaften.
6. Der BEV unterstützt seine Mitglieder in Abstimmung mit den Fachkommissionen bestmöglich in der Durchführung des Sportbetriebes in den vertretenden Sportarten.
7. In Abstimmung mit den Fachkommissionen sowie den Spitzenverbänden kann der BEV einen eigenständigen vereinsübergreifenden Sportbetrieb durchführen, der den Sportbetrieb der Mitglieder ergänzt sowie strukturell fortführt und sich nicht in Konkurrenz zu diesem begibt.
8. Aufgabe des BEV ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern, sowie möglich auch in Abstimmung mit etwaigen Lizenzgebern.
9. Die Teilnahme von Sportlern der Mitglieder und Offiziellen an Veranstaltungen, die über den Rahmen der Vereinswettkämpfe innerhalb des BEV hinausgehen, sind dem BEV anzuzeigen. Eine Teilnahme kann versagt werden, wenn Verbandsinteressen entgegenstehen.

§3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Verbandes können nur Sportvereine mit Sparten aufgenommen werden, deren Mitglieder Eissport im Sinne der Wettkampfbestimmungen der Spitzenverbände betreiben, in der entsprechenden Sparte den Nachweis einer Jugendabteilung und den Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie Förderungswürdigkeit führen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit hat das Mitglied dem BEV unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Eine Satzung des anzumeldenden Vereins und eine Liste der eissporttreibenden Mitglieder ist beizufügen. Für jede Eissportart ist ein gesonderter Aufnahmeantrager erforderlich. Die Bestätigung einer weiteren Sparte bedarf eines Zulassungsverfahrens nach Abs. 3. Der Vorstand kann einen vorübergehenden Aufnahmestopp beschließen, wenn nach seiner Prüfung die Kapazitäten der durch die Mitglieder genutzten Eisflächen in Berlin erschöpft sind und ein ordnungsgemäßer Trainings- und Wettkampfbetrieb durch die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Beschluss ist jährlich vom Verbandstag zu bestätigen.

3. Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag innerhalb von sechs Wochen allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so vollzieht der Vorstand die Aufnahme. Wird Widerspruch erhoben, haben Mitglieder oder der Vorstand diesen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich und mit Begründung anzumelden. Wird der Aufnahme widersprochen, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten einen außerordentlichen Verbandstag zur Entscheidung über den Antrag durchzuführen. Für die Aufnahme ist dann eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Der Verband erhebt für die Aufnahme eines Vereins und für jede Sparte eine Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt ist.
5. Betriebssportgemeinschaften und ähnliche Sportgruppen, die nach den Bestimmungen der Spitzenverbände dem LEV (Landeseisssport-Verband) angeschlossen sein müssen, sowie gemeinnützige Vereinigungen mit dem Ziel, den Eissport zu fördern, können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Rechte und Pflichten bestimmt der Verbandstag.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an den BEV-Vorstand zu erklären ist.
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins. Bei Auflösung aller eissporttreibenden Abteilungen eines Vereins endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.
3. durch Ausschluss durch rechtskräftiges Urteil der Verbandsgerichte, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verbandsinteressen, die Satzung oder Wettkampfordnungen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand Beschwerde einreichen. Über diese Beschwerde entscheidet ein außerordentlicher Verbandstag, wenn nicht gerade turnusgemäß ein ordentlicher Verbandstag angesetzt ist. Ein außerordentlicher Verbandstag hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde stattzufinden. Der Verbandstag entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen über den Ausschluss.
4. wenn dem Mitglied der Status der Gemeinnützigkeit oder der Förderungswürdigkeit durch bestandskräftigen Bescheid des zuständigen Finanzamtes oder der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin auf Dauer entzogen wird.
5. durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mehr als eine Saison von Mitgliedern des Vereins kein Eissport im Sinne der Wettkampfbestimmungen der Spitzenverbände betrieben hat. Vor Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

6. sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist, wobei jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses maßgebend ist.
7. durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
8. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Verpflichtungen, welche bis zum Tage des Ausscheidens entstanden sind, bleiben bestehen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, ihren Sportbetrieb unter Beachtung aller Bestimmungen des BEV und der deutschen Spitzenverbände mit Unterstützung des BEV zu pflegen. Über alle über den Rahmen eines Vereinswettkampfes hinausgehenden Veranstaltungen ist die Geschäftsstelle des BEV zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Anordnungen des BEV und der deutschen Spitzenverbände sowie die Haus- und Benutzungsordnungen der von den Mitgliedern benutzten Anlagen zu beachten und einzuhalten.
3. Alle Sportveranstaltungen der Mitglieder sind beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Meldungen sollen spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin der Geschäftsstelle vorliegen und sind über den zuständigen Spartenobmann einzureichen. Bei verspäteter Meldung oder einer Terminüberschneidung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Spartenobmänner über die Annahme des Termins.

§6

Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Verbandstag in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitglieder der Vereine. Er ist nach Rechnungslegung zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge eines Mitglieds oder andere Zahlungsverpflichtungen auf begründetem Antrag zu stunden bzw. Ratenzahlung zu vereinbaren. Weitergehende Ermäßigungen und Erlässe sind vom Verbandstag zu beschließen.
3. Alle Rechte eines Mitglieds des BEV ruhen, wenn er mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV und seinen Fachsparten nach Mahnung und ohne gewährte Stundung im Rückstand ist oder ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

§7 Organe

Organe des BEV sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. die Fachkommissionen
4. die Verbandsgerichtsbarkeit

Die Organe des BEV üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die höchste Instanz des BEV. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern seiner Vereine oder deren Delegierten.
2. Bei bis zu 100 dem BEV gemeldeten Einzelmitgliedern hat jeder Verein eine Stimme; bei einer Zahl bis zu 200 gemeldeten Einzelmitgliedern hat jeder Verein zwei Stimmen; bei einer Zahl bis zu 300 gemeldeten Einzelmitgliedern hat jeder Verein drei Stimmen. Vereine mit mehr als 300 gemeldeten Einzelmitgliedern haben vier Stimmen. Eine Teilung der Stimmen bei deren Abgabe ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht wird durch die gem. § 26 BGB berechtigten Vereinsvorstandsmitglieder oder deren Delegierte (schriftliche Vollmacht) ausgeübt.
3. Der ordentliche Verbandstag wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich, spätestens bis zum 15. Juli statt.
4. Die Jahresberichte des Vorstandes und der Obleute müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.
5. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit der Tagesordnung zugehen.
6. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen bis zum 30. April bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit, der auf dem Verbandstag vertretenden Stimmen, die Dringlichkeit bejaht.
7. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand mit einer Frist von drei Monaten einberufen werden. Wird von mindestens einem Drittel der Mitgliederstimmen der Antrag zu einem außerordentlichen Verbandstag gestellt oder kann sonst gegen den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem BEV nicht anders entschieden werden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags oder der Beschwerde die Einladung auszusprechen. Die Einladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.

8. Der Verbandstag ist beschlussfähig, solange die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut einen Verbandstag durchzuführen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
9. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist es notwendig, dass mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
10. Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden, solange kein Mitglied widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch sind die Wahlen und Abstimmungen durch geheime Abstimmung durchzuführen. Als gewählt gilt derjenige von mehreren Bewerbern, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine erneute Abstimmung statt, bei der der Bewerber mit den meisten Stimmen gewinnt. Bei Stimmengleichheit findet ein erneuter Wahlgang statt. Abwesende können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Wahl gestellt werden.
11. Über den Verlauf jedes Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und von dem Präsidenten des BEV oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren auf dem ordentlichen Verbandstag gewählt. Er besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß des jeweils gültigen Paragrafen des Einkommenssteuergesetzes jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens zwei verschiedenen Vereinen, sowie zwei unterschiedlichen Sparten angehören.
4. Scheiden der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister während der vierjährigen Amtsperiode vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten in einem außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl stattfinden. Fällt ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die Mitglieder des Vorstands mit Mehrheitsbeschluss kommissarisch einen Ersatz. Eine Ersatzbestellung erfolgt bis zum nächsten Verbandstag.

5. Während der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand nur dadurch abgewählt werden, dass der Verbandstag oder ein zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Verbandstag mit der Mehrheit seiner Delegiertenstimmen ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen gesamten Vorstand wählt. Ein solcher Antrag auf Neuwahl eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands muss von mindestens einem Drittel der Delegiertenstimmen gestellt werden. Nach Eingang dieses Antrages hat ein Verbandstag bzw., ein außerordentlicher Verbandstag binnen drei Monaten stattzufinden. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen und die Geschäfte zu erledigen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Vorstandsmitglieder können beratend an allen Sitzungen der Fachkommissionen teilnehmen. Die Einladung zur Sitzung ist der Geschäftsstelle rechtzeitig zuzusenden.
9. Die Mitglieder des Vorstands und die gewählten Obleute der Fachkommissionen oder deren Stellvertreter bilden den Sportausschuss, der nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorstand einzuberufen ist und der in allen Verbandsangelegenheiten den Vorstand unter Berücksichtigung der einzelnen spartenspezifischen Interessen und Belange zu beraten hat.

§10

Fachkommissionen

1. Die Fachkommissionen werden für die einzelnen Sparten gebildet. Sie bestehen aus den Vertretern der Vereine, die in der betreffenden Sparte Eissport betreiben.
2. Stimmberechtigt in den Fachkommissionen sind die Vertreter der Vereine. Die Stimmverhältnisse und deren Gewichtung werden in der jeweiligen Geschäftsordnung der Fachkommission unter besonderer Würdigung des Kinder- und Jugendsports geregelt.
3. Die Fachkommission ist zuständig für alle Belange des Sportbetriebs in der jeweiligen Sparte unter Berücksichtigung der Aufgaben des BEV (§2 der Satzung).
4. Jede Sparte wählt einen Obmann und einen Stellvertreter und benennt eine Meldestelle. Die Obleute und deren Stellvertreter sind Mitglieder des Sportausschusses des Verbandes. Die Obleute werden jeweils für vier Jahre gewählt. Sie sind Sprecher der Fachkommissionen und haben die Beschlüsse der jeweiligen Fachkommissionen gegenüber dem Vorstand und den anderen Fachsparten umzusetzen. Sie sind der Fachkommission gegenüber rechenschaftspflichtig.

5. Die Interessen des BEV in den jeweiligen deutschen Spitzenverbänden werden vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vorstand kann dieses Vertretungsrecht übertragen. Zu der Vertretung können auch die Obleute der Fachkommissionen oder deren Stellvertreter berufen werden. Mit diesem Recht versehene Personen sind an Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
6. Die Obleute haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Die Protokolle jeder Kommissionssitzung sind der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
7. Jede Fachkommission erarbeitet sich eine Geschäftsordnung, die den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom Vorstand zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnungen müssen mindestens enthalten:
 - Regeln für eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Kommissionssitzungen,
 - Regeln zum sparteninternen Sportbetrieb,
 - Regeln zum sparteninternen Rechtsweg,
 - Regeln zum Stimmverhältnis der Vereine in den Fachkommissionen.

§11

Verbandsgerichtsbarkeit

1. Über alle Sportstreitigkeiten zwischen dem BEV und seinen Mitgliedern, über alle Sportstreitigkeiten unter den Mitgliedern des BEV, über alle Sportstreitigkeiten zwischen dem BEV und den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsvereine und bei Verstößen gegen die Satzung entscheidet die Verbandsgerichtsbarkeit.

Die Verbandsgerichtsbarkeit kann erst angerufen werden, wenn der sparteninterne Rechtsweg ausgeschöpft ist, wenn es sich um spartenübergreifende Streitigkeiten handelt, wenn eine Sparte über keinen eigenen Rechtsweg verfügt oder es sich um Sportstreitigkeiten mit dem BEV handelt. Der Ausschöpfung des sparteninternen Rechtswegs bedarf es auch nicht, wenn die Streitigkeiten vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

2. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus zwei Instanzen:
 1. Instanz: Einzelrichter
 2. Instanz: Rechtsausschuss

Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt.

Für die erste Instanz sind ein Einzelrichter und ein Stellvertreter zu wählen. Sie brauchen keine Juristen zu sein. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen nicht dem Vorstand des BEV angehören. Sie vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung oder Befangenheit gegenseitig.

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit erhält eine Rechtsordnung, die den Rechtsordnungen der angeschlossenen Spitzenverbände nicht widersprechen darf. Bis zum Erlass der Rechtsordnung sind bei sparteninternen Rechtsstreitigkeiten die Rechtsordnungen der jeweiligen deutschen Spitzenverbände anzuwenden. Bei spartenübergreifenden Rechtsstreitigkeiten gilt die Verwaltungsgerichtsordnung in entsprechender Anwendung.

4. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts bleibt ausgeschlossen, bis alle BEV-internen Instanzen durchlaufen sind.

§12 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht wird durch den Präsidenten des BEV ausgeübt.

Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung der sparteninternen Gerichte oder der Verbandsgerichtsbarkeit Betroffener kann ein Gnadengesuch beim Präsidenten des BEV einreichen.

Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist der amtierende Vorsitzende des Gerichts, dessen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, durch den Präsidenten des BEV zu hören.

§ 13 Kassenprüfer

Jeder ordentliche Verbandstag wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass jeweils zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben jederzeit das Recht, zweimal im Jahr aber die Pflicht, die Verbandskasse und die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§14 Geschäftsstelle

Zur ordnungsgemäßen Führung der laufenden Geschäfte des BEV unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem geschäftsführenden Vorstand.

§15 Wählbarkeit zum Vorstand und zu den Fachkommissionen

In den Vorstand, in den Rechtsausschuss und als Obleute der Fachkommissionen können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre einem Mitgliedsverein angehören.

§16 Ehrenordnung

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern, Personen, die sich um den Eissport in Berlin verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Zum Ehrenpräsidenten soll nur eine Person ernannt werden, die das Amt des BEV-Präsidenten langjährig und verdienstvoll ausgeübt hat.

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Eissport in Berlin

besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht, in allen Organen des BEV, außer in der Verbandsgerichtsbarkeit.

Besondere Auszeichnungen können verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

§17

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des BEV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BEV an den Landessportbund Berlin. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eissports zu verwenden. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein allein zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Verbandstag. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und muss mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Der Verbandstag ernennt einen Liquidator.

§18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das örtliche Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 1. August 1958, zuletzt geändert am 23. Februar 2017 ab.